

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1935	Nr. 140
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 35	Drittes Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs	1467
13. 12. 35	Gesetz über die Veränßerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten	1468
13. 12. 35	Gesetz über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten	1469
13. 12. 35	Weiteres Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen	1469
13. 12. 35	Zweites Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung	1470
13. 12. 35	Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung	1478
13. 12. 35	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung	1481

Drittes Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Verlängerung des Kündigungsverbots

(1) Das Kündigungsverbot für zinsgesenkte Forderungen und Grundschulden (Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Erster Teil Kapitel III 1. Abschnitt § 4, Reichsgesetzbl. I S. 700, 703; Kapitalverkehrsgesetz vom 20. Dezember 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1255, § 9) wird um drei Jahre derart verlängert, daß der Gläubiger nicht vor dem 31. Dezember 1938 kündigen kann. Ist die Kündigung vertraglich für eine bestimmte Frist abgeschlossen, so verlängert sich diese Frist um drei weitere Jahre, jedoch nicht über den 31. Dezember 1939 hinaus. Ist die Kündigung vertraglich erst zu einem nach dem 31. Dezember 1939 liegenden Termin zulässig, so behält es dabei sein Bewenden.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 bis 6 der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 und die zum Kündigungsverbot erlassenen Durchführungsvorschriften finden sinngemäß Anwendung.

§ 2

Verlängerung der gesetzlichen Stundung

(1) Die gesetzliche Stundung der hypothekarisch gesicherten Forderungen (Notverordnung vom 11. November 1932, Reichsgesetzbl. I S. 525, § 1; Kapitalverkehrsgesetz vom 20. Dezember 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1255, § 11) wird um drei

Jahre verlängert, so daß der Gläubiger die Rückzahlung nicht vor dem 1. Juli 1939 verlangen kann.

(2) Die Vorschriften der Notverordnung vom 11. November 1932 und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften finden auch auf die verlängerte gesetzliche Stundung sinngemäß Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Abzahlung der Hypotheken, die zur Hauszinssteuerablösung gemäß § 3, Zweiter Teil Kapitel I der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 700, 706) bestellt sind, wird von der weiteren gesetzlichen Stundung nicht betroffen.

§ 3

Freistellung von der Stillhaltepflicht

(1) Im Fall des § 1 kann das Amtsgericht dem von der Verlängerung des Kündigungsverbots betroffenen Gläubiger auf Antrag gestatten, die Forderung oder Grundschuld ganz oder teilweise schon vor dem 31. Dezember 1938 zu kündigen.

(2) Im Fall des § 2 kann das Amtsgericht auf Antrag des Gläubigers anordnen, daß die Hinausschiebung der Fälligkeit ganz oder teilweise unterbleibt.

(3) Einen auf Grund der Absätze 1 und 2 gestellten Antrag des Gläubigers soll das Gericht in der Regel nur dann ablehnen, wenn der Schuldner nachweist, daß er auch bei Einsatz aller Kräfte nicht in der Lage ist, das Kapital zurückzuzahlen. Bei Beurteilung der Rückzahlungsmöglichkeiten soll das Gericht Rücksicht nehmen auf die Pflichten, die dem Schuldner als Eigentümer des belasteten Grundstücks den Mietern und der Allgemeinheit gegenüber obliegen.

Zweites Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung.**Vom 13. Dezember 1935.**

Der Rechtsanwalt ist der berufene, unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sein Beruf ist kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht.

Die Rechtsanwaltschaft so zu erhalten, daß sie ihre hohe Aufgabe erfüllen kann, erachtet die Reichsregierung für ihre ernste Pflicht. Sie sieht in dem jedes Bedürfnis übersteigenden Zustrom zur Anwaltschaft eine schwere Gefahr für den Berufsstand und darüber hinaus für die gesamte Rechtspflege. Um dieser Gefahr zu begegnen und den Nachwuchs vor unausbleiblichen Enttäuschungen zu bewahren, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

An die Stelle des bisherigen ersten Abschnitts der Rechtsanwaltsordnung tritt folgender

„Erster Abschnitt**Der Rechtsanwalt****§ 1**

Als Rechtsanwalt kann nur zugelassen werden, wer durch Ablegung der großen Staatsprüfung die Befähigung zum Richteramt erlangt hat.

A. Der Probe- und Anwärterdienst**§ 2**

Ein Assessor, der seine Zulassung als Rechtsanwalt erstrebt, hat sich zur besonderen Ausbildung für den Beruf des Rechtsanwalts dem anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst zu unterziehen.

§ 3

Der Assessor erhält die gleichen Bezüge wie ein Assessor im staatlichen Probe- und Anwärterdienst. Diese Bezüge gebühren ihm für die Dauer des Probe- und Anwärterdienstes. Grundsätzlich sind diese Bezüge dem Assessor auf Grund einer Vereinbarung mit dem Rechtsanwalt zu zahlen, dem er überwiesen ist. Soweit der Rechtsanwalt diese Bezüge nicht zahlen kann, gewährleistet die Reichs-Rechtsanwaltskammer die Zahlung.

§ 4

Aber den Antrag auf Übernahme in den anwaltlichen Probendienst entscheidet der Reichsminister der Justiz.

Die Übernahme ist widerruflich.

§ 5

Der anwaltliche Probendienst dauert ein Jahr. Er kann auf Antrag ausnahmsweise bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

Ist der Assessor nach seiner Persönlichkeit und seiner Befähigung für den Beruf des Rechtsanwalts vorzugsweise geeignet, so kann der Probendienst ausnahmsweise abgekürzt oder ganz erlassen werden.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister der Justiz.

§ 6

Während des anwaltlichen Probendienstes ist der Assessor vorwiegend mit den Geschäften eines Rechtsanwalts, nach Möglichkeit kürzere Zeit auch mit richterlichen Aufgaben zu befaßen.

§ 7

Die Leitung des anwaltlichen Probendienstes obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dessen Bezirk der Assessor zum Probendienst überwiesen ist. Der Oberlandesgerichtspräsident nimmt den Assessor bei Antritt des Probendienstes durch Handschlag in Pflicht und überweist ihn einem vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Rechtsanwalt zur Beschäftigung. Er ist befugt, den Assessor zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

§ 8

Der Rechtsanwalt hat den Assessor mit den Aufgaben des Anwaltsberufs vertraut zu machen und ihn angemessen zu beschäftigen.

Der Assessor ist gehalten, die ihm aufgetragenen Berufsarbeiten gewissenhaft zu erledigen. Er ist in dem gleichen Umfange wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

§ 9

Der Reichsminister der Justiz entscheidet, ob der Assessor nach Abschluß des anwaltlichen Probendienstes als Anwärter für den Beruf des Rechtsanwalts der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu überweisen ist.

§ 10

Der Assessor wird in den Anwärterdienst regelmäßig auf drei Jahre überwiesen. Der Reichsminister der Justiz kann die Anwärterzeit auf Antrag verlängern.

Der Assessor führt während des Anwärterdienstes die Bezeichnung „Anwaltsassessor“.

§ 11

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer nimmt den Anwaltsassessor bei Antritt des Anwärterdienstes durch Handschlag in Pflicht.

Von diesem Zeitpunkt ab untersteht der Anwaltsassessor der Ehrengerichtbarkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Aufsicht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer hat ihn darauf bei der Verpflichtung hinzuweisen.

§ 12

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer überweist den Anwaltsassessor einem Rechtsanwalt zur Erleistung des Anwärterdienstes.

Der Rechtsanwalt hat dem Anwaltsassessor anwaltliche Geschäfte aus allen Rechtsgebieten zur Bearbeitung zu übertragen. Der Anwaltsassessor hat die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen des Rechtsanwalts gewissenhaft zu erledigen. Er ist in dem gleichen Umfange wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

§ 13

Dem Anwaltsassessor stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, dem er überwiesen ist.

§ 14

Der Anwaltsassessor kann sich um seine Zulassung als Rechtsanwalt in der Regel erst zum Ende des dritten Anwärterjahres bewerben. Bei vorzugswürdiger Eignung kann er ausnahmsweise schon zu einem früheren Zeitpunkt als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Drei Jahre nach dem Ende der Anwärterzeit wird einem Antrage auf Zulassung als Rechtsanwalt in aller Regel nicht mehr stattgegeben.

B. Die Zulassung

§ 15

Der Rechtsanwalt wird bei einem bestimmten Gericht zugelassen.

Bei einem Gericht sollen nicht mehr Rechtsanwälte zugelassen werden, als einer geordneten Rechtspflege dienlich ist.

§ 16

Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Vor der Zulassung wird der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer gutachtlich gehört.

§ 17

Bewerber, die ein öffentliches Amt bekleiden haben, unterliegen nicht den Vorschriften über den Probe- und Anwärterdienst.

§ 18

Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den Kammern für Handelsachen, die für den Bezirk dieses Amtsgerichts zuständig sind.

Der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgericht zugelassen werden, wenn die Zulassung der Rechtspflege förderlich ist.

Rechtsanwälte, welche bei einem Landgericht zugelassen sind, können bei dem übergeordneten Oberlandesgericht oder bei einem benachbarten Landgericht zugelassen werden, wenn die gleichzeitige Zulassung einer geordneten Rechtspflege dienlich ist; die gleichzeitige Zulassung beim benachbarten Landgericht ist widerruflich.

§ 19

Der Rechtsanwalt schwört nach seiner Zulassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ehrengerichts vor dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Treue zu halten und die Pflichten eines Deutschen Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln, so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

Erklärt der Rechtsanwalt, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so kann er den Eid ohne die Schlussworte leisten.

§ 20

Der Rechtsanwalt muß an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen und eine Kanzlei einrichten. Inwiefern benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz.

Der Rechtsanwalt darf ohne Zustimmung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer weder eine Zweigstelle einrichten noch außerhalb der Kanzlei Sprechtag abhalten.

Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen bewilligen; die Bewilligung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

Ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten in verschiedenen Orten zugelassen, dann bestimmt der Reichsminister der Justiz, an welchem dieser Orte der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz zu nehmen und seine Kanzlei einzurichten hat.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgericht durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seine Kanzlei nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§ 21

Bei jedem Gericht ist eine Liste der dort zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. Die Eintragung erfolgt nach der Zulassung. In der Liste

ist der Zeitpunkt der Zulassung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Rechtsanwalts zu vermerken.

Mit der Eintragung beginnt die Befugnis des Rechtsanwalts, die Anwaltsstätigkeit auszuüben.

Jede Veränderung des Wohnsitzes und der Kanzlei muß der Rechtsanwalt zur Eintragung in die Liste anzeigen.

§ 22

Die Zulassung wird zurückgenommen,

1. wenn die Verhältnisse des Antragstellers und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährden;
2. wenn der Rechtsanwalt einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde des Anwaltsberufs widerspricht;
3. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung des Anwaltsberufs dauernd unfähig ist;
4. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, binnen drei Monaten seit seiner Zulassung nicht genommen oder es einen Monat lang versäumt hat, die ihm auf Grund des § 20 Abs. 3 gemachten Auflagen zu erfüllen;
5. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz aufgibt;
6. wenn sich nach der Zulassung ergibt, daß der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter im Zeitpunkt seiner Zulassung nicht besaß.

§ 23

Die Zulassung wird ferner zurückgenommen, wenn der Rechtsanwalt ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind.

Bekleidet der Rechtsanwalt, ohne daneben die anwaltliche Berufstätigkeit auszuüben, ein Gemeindeamt oder hauptamtlich ein Amt in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände auf Probe, Widerruf oder Kündigung, so ist eine Zurücknahme der Zulassung auf Grund des Absatzes 1 innerhalb der ersten zwei Jahre nach Antritt des Amtes nicht zulässig.

§ 24

Liegen die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung nach § 22 Ziffer 1 bis 3 oder § 23 vor, so hat der Reichsminister der Justiz dem Rechtsanwalt durch schriftlichen Bescheid zu eröffnen, daß und aus welchen Gründen die Zulassung zurückgenommen werden müsse. Binnen einer Frist von einem Monat nach dieser Eröffnung kann der Rechtsanwalt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Reichsminister der Justiz beantragen, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme im objektiven

ehrengerichtlichen Verfahren nachzuprüfen. Hat der Rechtsanwalt binnen dieser Frist diese Nachprüfung nicht beantragt, so wird die Zulassung zurückgenommen.

Im übrigen wird die Zulassung zurückgenommen, sobald das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme aus einem der im § 22 Ziffer 1 bis 3 und § 23 angegebenen Gründe im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle des § 23 darf die Zurücknahme erst erfolgen, wenn der Rechtsanwalt länger als einen Monat nach der Rechtskraft der Entscheidung die beanstandete Beschäftigung fortgesetzt hat.

§ 25

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 25 a

Die Zulassung wird durch den Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer zurückgenommen.

In den Fällen des § 22 Ziffer 4 bis 6 und des § 25 muß der Zurücknahme die Anhörung des Betroffenen vorausgehen.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

§ 25 b

Stirbt der Rechtsanwalt oder gibt er die Rechte aus der Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs, so ist er in der Rechtsanwaltsliste zu löschen.

Frühere Rechtsanwälte dürfen die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ auch mit einem auf das Erlöschen der Zulassung hinweisenden Zusatz nicht führen, es sei denn, daß ihnen die Weiterführung dieser Berufsbezeichnung auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer von dem Reichsminister der Justiz gestattet wird.

§ 25 c

Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts soll grundsätzlich außer einem Rechtsanwalt nur einem Assessor im Probe- oder Anwärterdienst übertragen werden; ausnahmsweise kann die Stellvertretung auch anderen Personen übertragen werden, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben und in ihrer Person die Voraussetzungen für die Berufung in das Reichsbeamtenverhältnis erfüllen.

Wird die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt übernommen, so muß die Bestellung des Stellvertreters beim Reichsminister der Justiz nachgefragt werden.

Auf die im Abs. 1 bezeichneten Stellvertreter finden die Vorschriften des § 157 Abs. 1, 2 Zivil-

prozeßordnung keine Anwendung. Das gleiche gilt für die im Probedienst befindlichen Assessoren, wenn sie einen Rechtsanwalt in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

§ 25 d

Ist ein Rechtsanwalt, für den ein Stellvertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechts-handlungen, die von dem Stellvertreter oder ihm gegenüber vor der Löschung des Rechtsanwalts vorgenommen worden sind, nicht deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Rechts-handlung nicht mehr gelebt hat."

Artikel II

Im zweiten Abschnitt der Rechtsanwaltsordnung fällt der § 26 fort.

Artikel III

An die Stelle des bisherigen dritten Abschnitts der Rechtsanwaltsordnung tritt folgender

„Dritter Abschnitt

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer

§ 41

Die bei den Gerichten des Deutschen Reichs zugelassenen Rechtsanwälte sind in der Reichs-Rechtsanwaltskammer zusammengeschlossen.

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer ist rechtsfähig. Sie erfüllt ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Die Aufsicht über die Reichs-Rechtsanwaltskammer und ihre Organe und sonstigen Einrichtungen übt der Reichsminister der Justiz aus.

§ 42

An der Ausbildung der Assessoren im Probe- und Anwärterdienst mitzuwirken und die Auszahlung der ihnen zustehenden Bezüge zu sichern, ist Aufgabe der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 43

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge erheben, soweit die erforderlichen Mittel nicht auf andere Weise aufgebracht werden.

Bei Bemessung der Beiträge ist auf die wirtschaftliche Lage der Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Die Beiträge sind angemessen zu staffeln. Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

§ 44

Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer sind:

der Präsident,
das Präsidium,
der Beirat,
die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern,
die Rechtsanwaltskammern,
der Ehrengerichtshof und die Ehrengerichte.

§ 45

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer wird vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf Vorschlag des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf fünf Jahre berufen.

§ 46

Das Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer steht dem Präsidenten beratend zur Seite. Es besteht aus fünf Rechtsanwälten und der gleichen Zahl von Vertretern. Einem der Mitglieder obliegt die ständige Vertretung des Präsidenten. Der ständige Vertreter des Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Präsidiums und die fünf Vertreter werden von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf fünf Jahre berufen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Scheidet auch dieser vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

Das Präsidium ist verpflichtet, Gutachten aus dem Gebiet des Anwaltsrechts und des Anwaltswesens zu erstatten, die von einem Organ der Gesetzgebung, von einer obersten Reichsbehörde, einem obersten Gericht oder vom Ehrengerichtshof erfordert werden.

§ 47

Der Beirat besteht aus dem Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern oder ihren Vertretern.

Der Beirat berät den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer in Fragen von allgemeiner Bedeutung.

Er ist gutachtlich zu hören:

- a) bei der Aufstellung des Haushaltsplans und bei der Festsetzung der Beiträge der Reichs-Rechtsanwaltskammer,
- b) zur jährlichen Rechnungslegung und
- c) zu Änderungen der Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 48

Die Geschäftsführung des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, des Präsidiums und des Beirats wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Präsident nach Anhörung des Präsidiums erläßt.

§ 49

Für den Bezirk eines jeden Oberlandesgerichts werden unter der Leitung eines Präsidenten Rechtsanwaltskammern gebildet. Diese besitzen keine Rechtsfähigkeit.

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern erfüllen unter beratender Mitwirkung der Rechtsanwaltskammern in ihrem Bezirk die Aufgaben der Reichs-Rechtsanwaltskammer unter eigener Verantwortung; sie sind dabei an Weisungen des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer gebunden.

Der Reichsminister der Justiz kann bei Bedarf in einem Oberlandesgerichtsbezirk die Errichtung einer zweiten Rechtsanwaltskammer anordnen.

§ 50

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern werden vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer auf fünf Jahre berufen.

Dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer steht die Kammer beratend zur Seite. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden vom Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer aus der Zahl der Rechtsanwälte des Bezirks auf vier Jahre berufen, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum erstenmal die größere Zahl ausscheidet. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Reichsministers der Justiz.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 51

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer erläßt auf Vorschlag des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer eine Geschäftsordnung. Er regelt darin die Vertretung und die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer.

§ 52

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer ist befugt, Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren seines Bezirks bei leichteren Pflichtverletzungen eine Rüge zu erteilen oder eine Mißbilligung auszusprechen. Richtet sich die Maßnahme gegen einen Rechtsanwalt, so hat der Präsident vor seiner Entscheidung einen aus mindestens drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer gebildeten ständigen Ausschuß gutachtlich zu hören.

§ 53

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer vermittelt auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer oder zwischen solchen Mitgliedern und deren Auftraggebern.

§ 54

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erstattet Gutachten, welche bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Reichs-Rechtsanwaltskammer und dessen Auftraggeber von den Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks erfordert werden.

§ 55

Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren haben auf die von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer oder von den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassenen Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu erteilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesamtbetrag von 300 Reichsmark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

§ 56

Die Tätigkeit der Reichs-Rechtsanwaltskammer und ihrer Organe wird im einzelnen in der Satzung geregelt. Satzungsänderungen im Rahmen dieses Gesetzes verfügt der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer nach Anhörung des Beirats. Änderungen bedürfen der Bestätigung des Reichsministers der Justiz und sind in gleicher Weise wie die Satzung bekanntzumachen.

§ 57

Alljährlich erstattet der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer dem Reichsminister der Justiz einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und die Lage der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 58

Verhandlungen und Erlasse der Reichs-Rechtsanwaltskammer und ihrer Organe und die an diese Stellen gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit sie nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln."

Artikel IV

Im jetzigen vierten Abschnitt der Rechtsanwaltsordnung treten bis zur Neuordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens folgende Änderungen ein:

1. Der § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, welche die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden ehrengerichtlich bestraft."

2. Der § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. für Rechtsanwälte: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 5 000 Reichsmark, Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft;
2. für Anwaltsassessoren: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark, Ausschließung vom Anwärterdienst.

Geldstrafe und Verweis können nebeneinander verhängt werden.

Eine Bestrafung im ehrengerichtlichen Verfahren wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Präsident der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt oder dem Anwaltsassessor nach § 52 eine Rüge erteilt oder eine Mißbilligung ausgesprochen hat."

3. Der § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Ist gegen einen Rechtsanwalt oder einen Anwaltsassessor wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren auszusetzen. Die Aussetzung steht dem Erlass eines Vertretungsverbots nicht entgegen.

Ist im Strafverfahren gegen einen Anwaltsassessor ein Urteil ergangen, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, dann scheidet der Anwaltsassessor mit der Rechtskraft dieses Urteils aus dem Anwärterdienst aus.

Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei. Für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das erkennende Gericht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung."

4. Hinter § 66 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 66a

Ehrengerichte des ersten Rechtszuges sind die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern.

Ehrengericht des zweiten Rechtszuges ist der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

§ 66b

Für den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die Mitglieder des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern ist als Ehrengericht allein der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer zuständig.

Seine Entscheidungen sind endgültig."

5. Der § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern bestehen aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer. Er bestimmt jeweils am Jahresbeginn aus den Angehörigen der Rechtsanwaltskammern seine Vertreter im Vorsitz, die Mitglieder und deren Vertreter, ferner die Reihenfolge, in der Richter und Vertreter in den Sitzungen mitzuwirken haben.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer kann bei Bedarf jeweils zum Jahresbeginn mehrere Kammern des Ehrengerichts bilden. Er bestimmt gleichzeitig die Vorsitzenden und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Die Reihenfolge der Mitwirkung und die Geschäftsverteilung bestimmt der Vorsitzende sogleich für das laufende Jahr. Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer.

Im Laufe des Jahres können diese Bestimmungen für den Rest des Jahres nur geändert werden, wenn die Überlastung des Ehrengerichts oder einer Kammer oder das Ausscheiden oder die dauernde Behinderung einzelner Mitglieder die Änderung notwendig macht.

Die allgemeine Dienstaufsicht über die Ehrengerichte führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer."

6. Der § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Zuständig ist das Ehrengericht derjenigen Rechtsanwaltskammer, in deren Bereich der Angeklagte zur Zeit der Erhebung der Klage als Rechtsanwalt zugelassen oder als Anwaltsassessor tätig ist."

7. Der § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Teilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen."

8. Der § 81 erhält folgende Fassung:

"§ 81

In der Hauptverhandlung ist als Protokollführer ein der Rechtsanwaltskammer nicht angehörender, am Orte des Ehrengerichts wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen."

9. Der § 82 erhält folgende Fassung:

"§ 82

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Mitglieder der Reichs-Rechtsanwaltskammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden."

10. Der § 89 erhält folgende Fassung:

"§ 89

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist zuständig:

- a) bei Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschlüsse des Ehrengerichts und seines Vorsitzenden: der Ehrengerichtshof;
- b) im übrigen: das Oberlandesgericht."

11. Der § 90 erhält folgende Fassung:

"§ 90

Der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer besteht aus dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, seinem ständigen Vertreter, aus weiteren Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer und aus Mitgliedern des Reichsgerichts. Die nicht gesetzlich bestimmten anwaltlichen Mitglieder werden von dem Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die richterlichen Mitglieder von dem Präsidium des Reichsgerichts für je ein Geschäftsjahr bestimmt. Die anwaltlichen Mitglieder können nicht gleichzeitig einem Ehrengericht als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder angehören.

Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister der Justiz jeweils zum Jahresbeginn auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer. Jeder Senat entscheidet in der Besetzung von vier anwaltlichen und drei richterlichen Mitgliedern.

Den Vorsitz in den Senate führen der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die von ihm nach Anhörung des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu Beginn eines jeden Jahres für dessen Dauer zu Vorsitzenden bestellten anwaltlichen Mitglieder als Senatspräsidenten.

Die Geschäfte verteilt der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer jeweils zum Jahresbeginn für die Dauer des Jahres.

Die Anordnungen des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer über die Besetzung und die Tätigkeit der Senate können im Laufe eines Jahres nur geändert werden, wenn die

Überlastung eines Senats oder das Ausscheiden oder die dauernde Behinderung eines Senatspräsidenten oder eines Senatsmitgliedes die Änderung notwendig macht."

12. Im § 91 a erhält der Abs. 7 folgende Fassung:

"Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeeschuldigten zuzustellen. Wird ein Vertretungsverbot verhängt, so hat der Präsident der Rechtsanwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses dem Reichsminister der Justiz, den Amtsgerichten, die sich am Wohnsitz des Angeeschuldigten befinden, und den Gerichten mitzuteilen, bei denen der Rechtsanwalt sonst noch zugelassen ist."

13. Der § 91 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Ein Rechtsanwalt, der dem Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, ist mit Ausschließung zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine mildere Strafe ausreichend ist."

14. Im § 91 d erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

"Für den Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist im Falle des Bedürfnisses von dem Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ein Stellvertreter zu bestellen. § 25 c Abs. 1, 3 Satz 1 findet Anwendung. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen."

15. Im § 91 d erhält der Satz 3 des Absatzes 2 folgende Fassung:

"Vor der Entscheidung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer zu hören."

16. Im § 91 d erhalten die Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 folgende Fassung:

"Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer festzusetzen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Reichs-Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge."

17. Im § 93 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

"In den Fällen des § 24 Abs. 1 und 2 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten. Die Vorschriften über den Erlaß eines Vertretungsverbots finden entsprechende Anwendung."

18. Im § 94 erhält der Satz 1 im Abs. 3 folgende Fassung:

"Kosten, welche weder dem Angeeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Reichs-Rechtsanwaltskammer zur Last."

19. Im § 94 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:

„Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer.“

20. Der § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Ausfertigung und Auszüge der Urteile des Ehrengerichts sind von dem Vorsitzenden oder seinem Beauftragten, Ausfertigung und Auszüge der Urteile des Ehrengerichtshofs von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu erteilen.“

21. Der § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder vom Anwärterdienst tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft wird von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel dem Reichsminister der Justiz und den Gerichten angezeigt, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war.

Die Ausschließung vom Anwärterdienst wird von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel dem Reichsminister der Justiz, dem Rechtsanwalt, der den Anwaltsassessor im Anwärterdienst beschäftigt, und den Gerichten angezeigt, bei welchen dieser Rechtsanwalt zugelassen ist.“

22. Der § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

Geldstrafen fließen zur Kasse der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer betrieben.“

Artikel V

Im fünften Abschnitt der Rechtsanwaltsordnung treten folgende Änderungen ein:

1. Der § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht finden, insoweit nicht in den nach-

folgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften des ersten bis vierten und sechsten Abschnitts dieses Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.“

2. Der § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht und die Bestellung eines Stellvertreters erfolgt durch den Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Der Präsident des Reichsgerichts und der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer werden gutachtlich gehört. Die Zulassung als Rechtsanwalt setzt die Vollendung des 35. Lebensjahres voraus.“

3. Der § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung als Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht unvereinbar.

Die bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gericht nicht auftreten.“

4. Der § 102 fällt weg.

Artikel VI

Der sechste Abschnitt der Rechtsanwaltsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 103

Gesuche um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht endgültig entschieden ist, werden nach den neuen Vorschriften behandelt.

Der Reichsminister der Justiz kann bis zum Ablauf des Jahres 1938 zur Vermeidung von Härten Antragsteller, die die Befähigung zum Richteramt vor dem 1. April 1935 erlangt haben, ohne Ableistung oder unter Abkürzung des Probe- und Anwärterdienstes als Rechtsanwalt zulassen, auch wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und des § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen. § 16 gilt entsprechend.

§ 104

Ist einem Rechtsanwalt auf Grund der bisherigen Vorschriften gestattet worden, seinen Wohnsitz nicht an dem Ort des Gerichts zu nehmen, bei dem er zugelassen ist, so bleibt er wie bisher verpflichtet, seine Kanzlei am Gerichtsort zu halten oder einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt

wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen. Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 105

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der bisherigen Reichs-Rechtsanwaltskammer, der Anwaltskammern und ihrer sämtlichen Einrichtungen ein. Aus Anlaß dieses Übergangs von Pflichten und Rechten auf die Reichs-Rechtsanwaltskammern werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Anlaß.

§ 106

Bis zur Berufung des ersten Präsidenten und des ersten Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer führen der Präsident und das Präsidium der bisherigen Reichs-Rechtsanwaltskammer die Geschäfte fort. Bis zur Berufung der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern führen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Vorsitzenden der Vorstände der Anwaltskammern deren Geschäfte. Bis zur Berufung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nehmen die bisherigen Mitglieder der Vorstände der Anwaltskammern die Aufgaben der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern wahr.

Der Ehrengerichtshof und die Ehrengerichte versehen in der bisherigen Besetzung ihr Amt bis zur Neubildung.

§ 107

Der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer kann anordnen, daß die Mitgliederbeiträge zur Reichs-Rechtsanwaltskammer im laufenden Geschäftsjahr nach den bisherigen Bestimmungen berechnet und eingezogen werden.

§ 108

Bei der ersten Berufung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer bestimmt der Reichsminister der Justiz deren Tätigkeitsdauer.

§ 109

Rechtsanwälte, die die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) nicht besitzen, können den im § 19 vorgesehenen Eid auf Wunsch dahin leisten,

dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Achtung zu erweisen und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.

§ 110

Die erste Sitzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer stellt der Reichsminister der Justiz fest. Sie wird in dem für amtliche Veröffentlichungen der Justizverwaltung bestimmten Organ bekanntgemacht.

§ 111

Eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt."

Artikel VII

(1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Rechtsanwaltsordnung im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

(2) Er wird ferner ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen im Verordnungswege zu erlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

Frid

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1

(1) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, darf geschäftsmäßig — ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit — nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besitzt und das Bedürfnis nicht bereits durch eine hinreichende Zahl von Rechtsberatern gedeckt ist.

§ 2

Die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten und die Übernahme der Tätigkeit als Schiedsrichter bedürfen der Erlaubnis gemäß § 1 nicht.

§ 3

Durch dieses Gesetz werden nicht berührt:

1. die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von Behörden, von Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den der NSDAP angeschlossenen Verbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird;
2. die Berufstätigkeit der Notare und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, sowie der Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte und Patentanwälte;
3. die Berufstätigkeit der Prozeßagenten (§ 157 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung);
4. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Versorgungswesens durch die im § 48 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 1113) und durch die im § 83 Absatz 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 21) bezeichneten Verbände sowie durch Personen, die auf Grund dieser Vorschriften als Bevollmächtigte oder Beistände in Versorgungssachen zugelassen sind;
5. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens in den in den §§ 56 und 60 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) bestimmten Grenzen;
6. die Tätigkeit als Zwangsverwalter, Konkursverwalter oder Nachlaßpfleger sowie die Tätigkeit sonstiger für ähnliche Aufgaben behördlich eingesetzter Personen;
7. die Tätigkeit von Genossenschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und deren Spitzenverbänden sowie von genossenschaftlichen Treuhand- und ähnlichen genossenschaftlichen Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihre Mitglieder, die ihnen angehörenden genossenschaftlichen Einrichtungen oder die Mitglieder oder Einrichtungen der ihnen angehörenden Genossenschaften betreuen.

§ 4

(1) Die Erlaubnis nach § 1 gewährt nicht die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in

1. Steuersachen,
2. Monopolsachen,
3. Devisensachen und Angelegenheiten der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816),
4. sonstigen von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten.

(2) Für die im Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 4 bezeichneten Angelegenheiten sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 257) und des Artikels 2 § 2 dieses Gesetzes maßgebend. Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen wird besonders geregelt (Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes).

(3) Die Befugnis zur Hilfeleistung auf den im Absatz 1 bezeichneten Gebieten ermächtigt nicht zur Rechtsbesorgung in sonstigen Angelegenheiten.

§ 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen dem nicht entgegen,

1. daß kaufmännische oder sonstige gewerbliche Unternehmer für ihre Kunden rechtliche Angelegenheiten erledigen, die mit einem Geschäft ihres Gewerbebetriebs in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
2. daß öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Bücherrevisoren in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers oder Bücherrevisors in unmittelbarem Zusammenhang steht;
3. daß Vermögensverwalter, Hausverwalter und ähnliche Personen die mit der Verwaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Rechtsangelegenheiten erledigen.

§ 6

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen ferner dem nicht entgegen,

1. daß Angestellte Rechtsangelegenheiten ihres Dienstherrn erledigen;
2. daß Angestellte, die bei Personen oder Stellen der in den §§ 1, 3 und 5 bezeichneten Art beschäftigt sind, im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses Rechtsangelegenheiten erledigen.

(2) Die Rechtsform des Angestelltenverhältnisses darf nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht werden.

§ 7

Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn auf berufständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten gewähren. Diese Tätigkeit kann ihnen jedoch untersagt werden.

§ 8

Wer, ohne im Besitz der nach diesem Artikel erforderlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt oder gegen ein Verbot der im § 7 Satz 2 bezeichneten Art verstößt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 2

§ 1

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

(1) Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen, bedürfen dazu der vorherigen allgemeinen Erlaubnis des Finanzamts. Sie sind, wenn ihnen diese Erlaubnis erteilt ist, befugt, die Bezeichnung „Helfer in Steuersachen“ zu führen.

(2) Für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten bedarf es der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Erlaubnis nicht.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Behörden, Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die der NSDAP angeschlossenen Verbände, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hilfe in Steuerfällen leisten;
2. Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtswissenschaftler, Patentanwälte, Prozeßagenten, allgemein zugelassene Steuerberater, öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Bücherrevisoren;
3. Personen, die von einer Zollbehörde auf Zolldreue verpflichtet sind, soweit sie in Zollsachen oder in anderen Sachen, die von Zollbehörden verwaltet werden, Hilfe leisten;
4. Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuerfällen leisten;
5. Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuerfällen leisten;
6. genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände, genossenschaftliche Treuhand- und ähnliche genossenschaftliche Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuerfällen leisten;
7. auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuerfällen leisten;
8. Angestellte, soweit sie Steuerfällen ihres Dienstherrn erledigen;
9. Angestellte, soweit sie bei den in den Ziffern 1 bis 7 bezeichneten Personen oder Stellen mit der Bearbeitung von Steuerfällen beschäftigt sind und ihre Tätigkeit in Steuerfällen sich in den Grenzen hält, die für die steuerrechtliche Betätigung des Dienstherrn bestehen.

(4) Die im Absatz 3 Ziffern 4, 7, 8 und 9 bezeichneten Rechtsformen dürfen nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht werden. Soweit ein solcher Mißbrauch vorliegt, kann das Finanzamt die Hilfeleistung in Steuerfällen untersagen; im übrigen kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern den im Absatz 3 Ziffer 7 bezeichneten Vereinigungen und Stellen die Hilfeleistung in Steuerfällen untersagen.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann durch Verordnung den Erlaubniszwang einschränken oder erweitern.

(6) Das Finanzamt kann die Erlaubnis (Absatz 1 Satz 1) jederzeit zurücknehmen, auch wenn dies bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorbehalten ist. Durch die Zurücknahme erlischt die Befugnis, die Bezeichnung „Helfer in Steuerfällen“ zu führen.

(7) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 umfaßt nicht die Befugnis, als Bevollmächtigter oder Beistand vor Behörden aufzutreten. Die Vorschriften des § 107 Absätze 2, 4 bis 8 gelten auch für Personen, denen eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erteilt worden ist.

(8) Zuwiderhandlungen sind nach § 413 strafbar.“

2. Der § 200 fällt weg.

§ 2

- (1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuerfällen, soweit sie Steuern eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft betreffen, in Monopolsachen und in sonstigen von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten — mit Ausnahme der Devisensachen —

sind nur befugt:

1. die im § 107 a Absatz 3 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Personen und Stellen in den dort bezeichneten Grenzen;
2. Helfer in Steuerfällen.

(2) Die Vorschriften des § 107 a Absätze 2, 4 bis 8 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

Artikel 3

Im § 35 der Gewerbeordnung erhalten die Eingangsworte des Absatzes 3 folgende Fassung:

„Dasselbe gilt — soweit nicht in dem Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) oder in sonstigen reichsrechtlichen Vorschriften ein anderes bestimmt ist — von der gewerbemäßigen Besorgung bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte,“.

Artikel 4

Die Durchführung der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften begründet keine Ansprüche auf Entschädigung.

Artikel 5

(1) Die Ausführungsvorschriften werden im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu Artikel 1 dieses Gesetzes von dem Reichsminister der Justiz, für die Rechtsbesorgung in Devisensachen und in Angelegenheiten der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) vom Reichswirtschaftsminister erlassen. Hierbei können ergänzende Bestimmungen getroffen, insbesondere Einschränkungen oder Erweiterungen der Erlaubnispflicht bestimmt werden.

(2) Die Ausführungsvorschriften zu Artikel 2 ergehen auf Grund der §§ 12 und 107 a Absatz 5 der Reichsabgabenordnung.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bereits vor diesem Zeitpunkt geschäftsmäßig betrieben haben, können ihre Tätigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zum 30. Juni 1936 fortsetzen. Dies gilt entsprechend für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Angelegenheiten der im Artikel 1 § 4 bezeichneten Art geschäftsmäßig Hilfe geleistet haben.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.

Vom 13. Dezember 1935.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes wird grundsätzlich für einen bestimmten Ort erteilt. Sollen Zweigniederlassungen, auswärtige Sprechstage oder dergleichen unterhalten werden, so ist dazu eine besondere Erlaubnis einzuholen.

(2) Soweit die Betätigung im Schriftverkehr ausgeübt wird, unterliegt sie keinen örtlichen Begrenzungen.

§ 2

(1) Die Erlaubnis ist, sofern der Nachsuchende es beantragt oder dies nach Lage der Verhältnisse sachgemäß erscheint, unter Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis kann auch unter bestimmten Auflagen erteilt werden.

§ 3

Bei juristischen Personen sowie bei offenen Handelsgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen ermächtigt die Erlaubnis nur zur Berufsausübung durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen.

§ 4

Die Erlaubnis soll Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Regel nicht erteilt werden.

§ 5

Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

§ 6

Ob der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, ist unter Berücksichtigung seines Vorlebens, insbesondere etwaiger Strafverfahren, zu prüfen, und zwar gleichgültig, ob ein Strafverfahren mit Einstellung, Nichteröffnung oder Verurteilung geendet hat. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende nach dem Strafregister wegen eines Verbrechens verurteilt ist oder wegen eines Vergehens, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hat erkennen lassen; dazu gehören insbesondere Vergehen gegen Vermögensrechte. Die Erlaubnis ist ferner zu versagen, wenn mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Nachsuchenden und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährdet werden würden.

§ 7

Personen, die infolge strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Verurteilung aus dem Beamtenverhältnis oder infolge ehrengerichtlicher Verurteilung oder Zurücknahme der Zulassung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden sind, wird die Erlaubnis in der Regel nicht erteilt.

§ 8

Der Nachsuchende hat seine Sachkunde und Eignung durch genaue Angaben über seinen Ausbildungsgang und seine bisherige berufliche Tätigkeit darzulegen und, soweit möglich, durch Lehr- und Prüfungszeugnisse, Zeugnisse seiner bisherigen Arbeitgeber und dgl. zu belegen.

§ 9

(1) Die Frage des Bedürfnisses ist nach den Verhältnissen des Ortes, an dem der Nachsuchende seine Tätigkeit betreiben will, und des näheren Wirtschaftsgebiets, dem der Ort angehört, zu beurteilen. Es ist dabei einerseits auf Zahl, Art und Zusammensetzung der Bevölkerung und andererseits auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Befriedigung des Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen. Daß der Nachsuchende Aussicht hat, sich durch Beziehungen und dgl. für seine Person ein hinreichendes Tätigkeitsfeld zu beschaffen, genügt nicht, um das Bedürfnis zu bejahen.

(2) Personen, die die Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeübt haben, ist wegen Verneinung des Bedürfnisses die Erlaubnis nur dann zu versagen, wenn sich aus der Zahl der an dem Orte tätigen Rechtsberater erhebliche Mißstände ergeben haben.

§ 10

(1) Juristischen Personen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn besondere Umstände für diese Rechtsform der Betriebsführung sprechen; dies gilt nicht, wenn die im Artikel 1 § 1 des Gesetzes bezeichnete Tätigkeit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Form ausgeübt worden ist.

(2) Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist in dem Gesuch anzugeben, welche gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten die Rechtsbesorgung tatsächlich ausüben sollen.

§ 11

(1) Über das Gesuch entscheidet der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll; gehört der Ort zu dem Bezirk eines Amtsgerichts, das einem Präsidenten unterstellt ist, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

(2) Das Gesuch ist bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll. Außer den im § 8 bezeichneten Belegen sind dem Gesuch ein handschriftlicher Lebenslauf sowie Nachweisungen über die Staatsangehörigkeit und die Abstammung des Nachsuchenden beizufügen.

(3) Der Vorstand des Amtsgerichts holt eine Äußerung der Kreispolizeibehörde ein, stellt die erforderlichen weiteren Ermittlungen an und legt das Gesuch mit einer gutachtlichen Äußerung dem nach Abs. 1 zuständigen Präsidenten vor. Kreispolizeibehörde im Sinne dieser Vorschrift ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen in Preußen der Landrat und in den anderen Ländern die entsprechende Behörde.

§ 12

Gegen die Versagung der Erlaubnis ist die Beschwerde im Aufsichtswege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 13

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Nachsuchende seine Tätigkeit nicht binnen dreier Monate seit Erteilung der Erlaubnis aufnimmt.

§ 14

(1) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekanntwerden,

die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen; wegen mangelnden Bedürfnisses darf jedoch die Erlaubnis nicht widerrufen werden.

(2) Die Erlaubnis ist ferner zu widerrufen, wenn die Tätigkeit ein Jahr tatsächlich nicht ausgeübt wird.

(3) Sie kann widerrufen werden, wenn gegen die für die Geschäftsführung der Rechtsberater ergehenden Vorschriften wiederholt verstoßen wird oder Auflagen (§ 2 Abs. 2) nicht erfüllt werden.

§ 15

(1) Der Widerruf wird von dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Präsidenten ausgesprochen. Vor der Entscheidung ist der Rechtsberater zu hören und eine Äußerung der Kreispolizeibehörde (§ 11 Abs. 3) einzuholen.

(2) Es kann, wenn dies nach Lage des Falles angemessen erscheint, eine Frist zur Abwicklung der Tätigkeit gewährt werden. Anderenfalls wird der Widerruf mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(3) Die Aufsehung der Entscheidung bestimmt sich nach § 12. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

(1) Einer auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildeten Vereinigung oder Stelle ist die Rechtsbesorgung nach § 7 des Gesetzes zu untersagen,

a) wenn die Tätigkeit ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen die Erlaubnis nach §§ 4 bis 8 dieser Verordnung zu versagen wäre, und in dieser Hinsicht gerügte Mängel nicht in angemessener Zeit abgestellt werden;

b) wenn die Rechtsform der Vereinigung zur Umgehung des Erlaubniszwanges mißbraucht wird.

(2) Das Verbot wird von dem Landgerichts-(Amtsgerichts-) Präsidenten erlassen. § 15 gilt entsprechend.

(3) Im übrigen bleibt die Untersagung nach § 7. Satz 2 des Gesetzes dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern vorbehalten.

§ 17

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis (§§ 11, 14) sowie die Untersagung der Rechtsbesorgung (§ 16) sind im Amtsblatt bekanntzumachen. Spricht der Reichsminister der Justiz die Untersagung aus, so kann er eine andere Art der Bekanntmachung anordnen.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner